

IZÜV-Überwachungsplan nach § 9 Abs. 1 IZÜV des Landratsamtes Kronach

Gemäß §§ 8, 9 und 10 IZÜV soll der Überwachungsplan eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen mit einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG im Landkreis Kronach sicherstellen. Dieser Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle Anlagen mit einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG im Landkreis Kronach. Die zu überwachenden Anlagen sind in **Anhang 1** aufgeführt.

Dem Landratsamt Kronach obliegt nach Art. 58 BayWG die Gewässeraufsicht bei allen IED-Anlagen. Die technische Gewässeraufsicht wird von den Wasserwirtschaftsämtern Kronach und Hof wahrgenommen.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans sind insbesondere die aufgestellten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne nach Wasser-rahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Entsprechende Pläne sind im Internetangebot unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht.

3. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen

Das Landratsamt Kronach erstellt oder aktualisiert auf der Grundlage des Überwachungsplanes regelmäßig das Überwachungsprogramm. Insbesondere werden entsprechend **Anhang 3** die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet. In den Anlagenlisten sind diejenigen Anlagen zu kennzeichnen, deren Abwasser-Einleitung (mit Erlaubnis bzw. Indirekteinleiter-Genehmigung) unter die Überwachung nach IZÜV fällt.

3.1 Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachungen

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen mit einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG ist **Anhang 2** zu entnehmen. § 9 Abs. 2 IZÜV sieht für diese Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in **Anhang 2** beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsplans herangezogen und ist Bestandteil des vom Landratsamt Kronach aufzustellenden Überwachungsprogramms.

3.2 Verfahren für Überwachungen aus besonderem Anlass

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine nicht routinemäßige Überwachung erforderlich sein:

- Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- Durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben
- Besondere Vorkommnisse, wie z. B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen

- Bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen infrage:

- Unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden

4. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Das Landratsamt Kronach legt das Datum der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend den Vorgaben des Überwachungsplans fest. Das Landratsamt Kronach lädt hierzu alle betroffenen Fachstellen ein. Die Vor-Ort-Besichtigung durch das Wasserwirtschaftsamt kann gleichzeitig oder möglichst zeitnah vor der Überwachung der anderen Medien durchgeführt werden.

5. Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht ist vom Landratsamt Kronach zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in **Anhang 4** aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsplans führen:

- Neugenehmigung einer Anlage
- durchgeführte Änderungsgenehmigung
- Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG
- Änderung beim Umweltmanagementsystem
- neue Gesetzeslage
- neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen

7. Veröffentlichung

Der Überwachungsplan wird von der Regierung im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsprogramme der im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen sind vom Landratsamt Kronach im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht nach **Anhang 4** für die Überwachungsmaßnahme ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung vom Landratsamt Kronach im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

8. Anhänge zum Überwachungsplan

- Anhang 1: Zusammenstellung der im Landkreis Kronach zu überwachenden Anlagen
- Anhang 2: Bewertungsschema
- Anhang 3: Muster für Überwachungsprogramme
- Anhang 4: Muster Überwachungsbericht